



HAUPTSATZUNG der Gemeinde Oldendorf/Luhe

§ 1 – Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde Oldendorf/Luhe führt die Bezeichnung und den Namen: Gemeinde Oldendorf/Luhe.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Oldendorf/Luhe gehört der Samtgemeinde Amelinghausen an.
- (4) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 23 NKomVG benannt:
Oldendorf/Luhe, Wetzen, Marxen am Berge.

§ 2 - Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Oldendorf/Luhe zeigt von grün und gold durch silbernen Wellengöpel geteilt unten ein schwarzes Grossteingrab.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Oldendorf/Luhe und die Umschrift Gemeinde Oldendorf/Luhe, Landkreis Lüneburg.

§ 3 - Ratszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt.

§ 4 - Verwaltungsausschuss

Ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sowie ihre / seine Stellvertreter verhindert, führt die / der an Lebensjahren älteste anwesende und dazu bereite Beigeordnete den Vorsitz.

§ 5 - Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und Aufgaben

Die Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in repräsentativen Angelegenheiten und Ratsangelegenheiten obliegt den stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern in der Reihenfolge der Benennung.



§ 6 - Einwohnerversammlungen

(1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen, in Pressemitteilungen oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

(3) Zu den Versammlungen nach Abs. 2 ist durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Je nach Bedarf kann zusätzlich schriftlich oder durch Pressehinweise geladen werden.

§ 7 - Bürgerbefragung

(1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.

(2) Bürgerbefragungen sind bei Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie der Beschäftigten der Gemeinde unzulässig.

(3) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.

(4) Das nähere Verfahren zur Bürgerbefragung ist durch eine gesonderte Satzung zu regeln.

§ 8 - Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Oldendorf/Luhe gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Oldendorf/Luhe vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Oldendorf/Luhe zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).



(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 - Schriftverkehr und Unterzeichnung

(1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter „Gemeinde Oldendorf/Luhe“ geführt.

(2) Die Vertreterin / Der Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zeichnet:

- Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister -
In Vertretung

(3) Die übrigen Bediensteten, sofern und soweit die zeichnungsberechtigt sind, zeichnen:

- Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister -
Im Auftrage

§ 10 - Amt der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors

Ist das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters auf die Aufgaben nach § 105 NKomVG beschränkt, gehen alle weiteren Aufgaben auf die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor über (§ 6 Absatz 1 und 2, § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 2 und 3).

§ 11 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Oldendorf werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht. Das elektronische Amtsblatt kann auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg eingesehen werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Das aktuelle Ortsrecht wird auf der Homepage unter www.samtgemeinde-aminghausen.de veröffentlicht.



§ 12 – Ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Oldendorf/Luhe, Wetzen und Marxen am Berge vorgenommen. Die Dauer dieses Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist. Nachrichtlich erfolgen sonstige Bekanntmachungen durch Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden nachrichtlich auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen (www.samtgemeinde-amelinghausen.de) veröffentlicht.

§ 13 - Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Finn Block
(Der Gemeindedirektor)

Veröffentlicht am 28.03.2022 im Amtsblatt für
den Landkreis Lüneburg Nr. 03/2022.